

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Regionaler Planungsverband Leipzig-  
Westsachsen  
Regionale Planungsstelle  
Bautzner Straße 67  
04347 Leipzig

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 23. Mai 2018

## **Stellungnahme zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld, erneute Anhörung**

Ihr Schreiben vom 23.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die bereits im laufenden Verfahren erhobenen Einwendungen werden aufrechterhalten, soweit ihnen nicht durch eine entsprechende Änderung abgeholfen wurde.

Begründung zu einzelnen Änderungen:

### 1. Leitbild

Die vorgenommene Streichung des TWGK im Leitbild als maßgebliche Fachgrundlage wird begrüßt, allerdings ist die vorgesehene „Orientierung“ ebenfalls zu streichen, da mit einer solchen Formulierung das TWGK trotz fehlender Strategischer Umweltprüfung (SUP) weiterhin als Grundlage fungiert. Das TWGK ist aus dem Leitbild zu streichen.

### 2. Ziel 03

Wir halten hinsichtlich des Z 03 an unserer geforderten Änderung fest, begrüßen jedoch die Änderung der Begründung hinsichtlich des zu erarbeitenden Konzepts.

### 3. Ziel 10

Die Streichung des letzten Satz des Ziels 10 wird nicht ausreichend begründet. Aus den dargestellten Ergebnissen des Screenings ergibt sich, dass die Vermeidung der diffusen Eiseneinträge technisch nicht umsetzbar sei. Dies

wird nicht weiter begründet. Der BUND geht davon aus, dass durch eine geänderte und angepasste Bodennutzung die Grundwasserneubildungsrate und damit auch das Auswaschen von Eisenverbindungen gesenkt werden kann und somit weitestgehend im Sinne der Zielvorgabe vermieden werden kann. Eine angepasste Bodennutzung (vor allem hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung) fehlt dem Sanierungsplan vollständig, da auch keine Ziele dafür formuliert werden. Die Zielvorgabe (letzter Satz des Z 10) ist daher nicht zu streichen und sollte beibehalten werden.

4. Ziel 14

Der Regionale Planungsverband wird gebeten, die Rechtmäßigkeit des Ziels 14 und insbesondere der Begründung anhand der letztlichen NSG-Verordnung „Werbelineer See“ zu überprüfen. Fraglich ist, ob gegenüber der vorläufigen Sicherstellungsverordnung des NSG sich nunmehr Regelungen in der letztlichen Schutzgebietsverordnung finden, die die fischereiliche Nutzung der von dem NSG erfassten Gewässer einschränken oder ausschließen und diese tatsächlich, wie in der Begründung zum Ziel 14 ausgesagt, zulässig ist.

5. Grundsatz 17

Das Vorbehaltsgebiet Erholung am Werbeliner See wird abgelehnt. Es ist fraglich, wie die Errichtung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (auch wenn sie das Naturerleben zum Schwerpunkt haben sollen) mit dem Vorbehaltsgebiet Arten- und Naturschutz verträglich gestaltet werden soll. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu Beeinträchtigungen von Arten- und Naturschutz innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes führt. Aus Sicht des BUND ist das Vorhandensein eines NATURA-2000-Gebietes als Belang anzusehen, der eine Ausweisung des betreffenden Gebietes als Vorranggebiet Arten- und Naturschutz erforderlich macht.

Die Streichung des Satz 3 des G 17 wird begrüßt.

6. Ziel 19

Die vermeintliche Streichung des Ziels 19 wird begrüßt. Das Ziel 19 wird innerhalb der Ergebnisse des Screenings nicht mehr aufgeführt.

7. Ziel 21

Es wird an der Forderung aus den bereits erhobenen Einwendungen festgehalten.

Das Ziel 21 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Waldareale in Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sind naturnah zu bewirtschaften und durch gezielte Nachpflanzungen standort- und funktionsgerecht, klimawandelangepasst und naturnah in ihrem Be-

stand aufzuwerten und zu erhalten. Nicht naturnahe forstwirtschaftliche Reinbestände sind mittel- bis langfristig in Bestände aus standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels umzubauen. Im Zuge des Waldumbaus sollen mehrstufige Waldränder entstehen. Alternativ können die Forst- und Waldflächen der freien Sukzession und der dauerhaften Nichtnutzung überlassen werden.“

Mit der Änderung des Ziels 21 soll sichergestellt werden, dass die Flächen der Goitzsche-Wildnis der BUNDstiftung weiterhin der freien Sukzession überlassen werden. Weiterhin besteht aufgrund der Zieländerung die Möglichkeit, auf Waldflächen um den Werbeliner See, die natürliche Entwicklung zuzulassen und perspektivisch zu einem Naturwald zu entwickeln.

#### 8. Ziel 22

Das Ziel 22 wird in dem Planentwurf nicht mehr aufgeführt. Fraglich ist, ob diese fehlende Darstellung des Ziels 22 auf eine nicht vorhandene Änderung oder auf eine Streichung des Ziels zurückzuführen ist. Wie bereits in der ergangenen Stellungnahme zum Vorentwurf geltend gemacht, bedarf das Ziel 22 einer Ergänzung.

Das Ziel ist wie folgt um einen Satz zu ergänzen:

„Es sind die Voraussetzungen eines großflächigen Biotopverbunds zwischen dem Leipziger Auwald und der Dübener Heiden nach Maßgabe der fachlichen Wiedervernetzungs-konzepte zu schaffen.“

Bei der Erarbeitung der Sanierungsrahmenpläne Goitzsche-Holzweißig-Rösa und Delitzsch-Südwest/Breitenfeld müssen das Wiedervernetzungs-konzept (Stier et al., 2015) – beauftragt vom Freistaat Sachsen – und der Wildkatzen-wegeplan des BUND Sachsen (Kunze et al., 2015) in Bezug auf einen groß-räumigen, länderübergreifenden Landschaftsverbund im Raum Leipzig-Delitzsch-Bitterfeld einbezogen werden. Die Sanierungsrahmenpläne und die dazugehörige SUP und Natura2000-Prüfung werden den Forderungen des Wiedervernetzungs-konzeptes des Freistaats Sachsen und dem Wildkatzen-wegeplan des BUND Sachsen nicht gerecht wird und sind daher zu überarbeiten. Die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) ist nach der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) im Anhang IV und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) unter den besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten geführt (vgl. § 7 BNatschG (2) 14. b und § 44 BNatschG) aufgeführt. In der „Roten Liste“ ist die Europäische Wildkatze vom Bundesamt für Naturschutz bundesweit als „gefährdet“ eingestuft, im Freistaat Sachsen als „(akut) vom Aussterben bedroht“. Zudem gehört die streng geschützte Art in Sachsen mit Verantwortlichkeit in hohem Maße zu den landesweiten Zielarten für den Biotopverbund.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der wichtigsten Hauptachse zwischen den aktuell nachgewiesenen sächsischen Vorkommensgebieten der Europäi-

schen Wildkatze - dem Leipziger Auwald und der Dübener Heide. Die Wiederherstellung eines strukturreichen, naturnahen Waldverbunds ermöglicht hier die Wanderung und Ausbreitung dieser anspruchsvollen FFH-Art, welche für den genetische Austausch unter den Populationen und damit den Erhalt gesunder Bestände von großer Bedeutung ist. Der benötigte Landschaftsverbund sollte neben größeren Waldflächen auch aus strukturreichen, durchgehenden Leitlinien und Trittsteinbiotopen in Form von „grünen Korridoren“ mit Bäumen und Büsche bestehen. Die Europäische Wildkatze zeigt zudem eine Habitatpräferenz gegenüber linearen Gewässerläufen (Klar et al. 2008). Neben der Berücksichtigung von einem durchgehenden Waldverbund mit einer Breite von mindestens 50 Metern, sollte auch eine strukturreiche Auenvegetation entlang der Gewässerläufe beispielsweise von Lober und Leine sowie den dem Lober-Leine-Kanal (alt und neu) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve  
*Landesgeschäftsführer*